

Fachprüfungsordnung für den Studiengang Pädagogische Ausbildung zum Diplom-Musikerlehrer für Gesang an der Hochschule für Musik und Theater Rostock

vom 16. Juli 2001

in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 25. November 2003

Aufgrund von § 2 Abs. 1 und von § 16 Abs. 1 in Verbindung mit § 83 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG -) vom 9. Februar 1994 (GVOBl. M-V S. 293) hat die Hochschule für Musik und Theater Rostock die folgende Fachprüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- I. Allgemeine Vorschriften
 - § 1 Geltungsbereich und Regelstudienzeit
 - § 2 Prüfungstermine, Meldefristen

- II. Diplomvorprüfung
 - § 3 Zulassungsvoraussetzungen
 - § 4 Anforderungen in der Diplomvorprüfung

- III. Diplomprüfung
 - § 5 Zulassungsvoraussetzungen
 - § 6 Anforderungen in der Diplomprüfung
 - § 7 Prüfungsgesamtnote
 - § 8 Diplomgrad

- IV. Schlussbestimmungen
 - § 9 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Regelstudienzeit

- (1) Die Satzung regelt in Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) die Prüfungsbestimmungen für die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung für den Studiengang Pädagogische Ausbildung zum Diplom-Musiklehrer für Gesang.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt zehn Semester.
- (3) Der Höchstumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 61,25 Semesterwochenstunden im Grundstudium und 48,25 Semesterwochenstunden im Hauptstudium: insgesamt 109,5 Semesterwochenstunden.

§ 2

Prüfungstermine, Meldefristen

Der Student soll die Diplomvorprüfung am Ende des 4. Semesters und die Diplomprüfung am Ende des 10. Semesters ablegen. Er hat sich jeweils bis spätestens acht Wochen nach Beginn des jeweiligen Prüfungssemesters ordnungsgemäß anzumelden.

II. Diplomvorprüfung

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

Bei der Anmeldung zur Diplomvorprüfung sind vorzulegen:

1. Teilnahmebestätigungen pro Semester (Testate) in den Fächern:

- a) Literaturkunde (1 Testat)
- b) Liedgestaltung (1 Testat)
- c) Italienisch (4 Testate)
- d) Szenischer Unterricht Grundlagen (1 Testat)
- e) Dramatischer Unterricht oder Opernprojekt der Hochschule oder ihrer Kooperationspartner (2 Testat)
- f) Tonsatz (3 Testate)
- g) Gehörbildung (4 Testate)
- h) Partitur-, Instrumentenkunde und Akustik (1 Testat)
- i) Werkanalyse (2 Testate)
- j) Musikwissenschaft (2 Testate)

2. Leistungsnachweise (benotete Scheine) aufgrund einer schriftlichen, praktischen oder mündlichen (Referat) Leistung in den Fächern:

- a) Hauptfach (1 Leistungsnachweis)
- b) Literaturkunde (1 Leistungsnachweis)
- c) Pflichtfach Musikwissenschaft (1 Leistungsnachweis)

- d) Werkanalyse (1 Leistungsnachweis)
- e) Partitur-, Instrumentenkunde und Akustik (1 Leistungsnachweis)
- f) Allgemeine Didaktik (1 Leistungsnachweis)
- g) Musikpädagogik (1 Leistungsnachweis)
- h) Psychologie (2 Leistungsnachweise)

Die nach Ziffer 2 zu erbringende Prüfungsleistung wird jeweils zu Beginn der Vorlesungszeit, spätestens bis zum Ende der vierten Woche, von der das Fach unterrichtenden Lehrperson einheitlich nach Art und Umfang festgelegt und den Studierenden mitgeteilt.

§ 4

Anforderungen in der Diplomvorprüfung

(1) Jeder Student hat in folgenden Fächern eine Diplomvorprüfung spätestens am Ende des 4. Semesters abzulegen:

Prüfungsfach	Prüfungsart	Dauer der Prüfung (in Minuten)
1. Hauptfach	praktische Prüfung	25 - 30
2. Pflichtfach Klavier	praktische Prüfung	15
3. Tonsatz	a) schriftliche Prüfung (Klausur)	300
	b) mündliche Prüfung	20
4. Musikwissenschaft	mündliche	30

(2) Inhalte der Prüfung sind:

Zu 1) Es werden sechs Lieder und fünf Arien aus dem Bereich Oratorium und Oper aus vier verschiedenen Stilepochen vorgetragen.

Zu 2) Es werden mindestens drei Werke verschiedener Stilepochen mit einem leichten bis mittleren Schwierigkeitsgrad vorgetragen.

Zu 3a) Es sind Aufgaben in homophoner und polyphoner Satztechnik zu lösen. Ferner ist der Nachweis analytischer Fähigkeiten zu erbringen.

Zu 3b) Bearbeitung von praktischen und analytischen Aufgabenstellungen zur Harmonielehre.

Zu 4) Prüfungsgespräch zu Fragen aus den musikwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen, die der Student belegt hatte. Dabei sollten Grundkenntnisse der historischen und systematischen Musikwissenschaft geprüft werden.

III. Diplomprüfung

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

Unbeschadet der allgemeinen Zulassungsvorschriften nach § 19 APO muss der Student bei der Anmeldung zur Diplomprüfung vorlegen:

1. Teilnahmebestätigungen pro Semester in den Fächern:

- a) Liedgestaltung (3 Testate)
- b) Ensemble (2 Testate)
- c) Interpretationskurs Oratorium (1 Testat)
- d) Grundkurs Neue Musik (1 Testat)
- e) Italienisch (1 Testat)
- f) Dramatischer Unterricht oder Opernprojekte der Hochschule oder ihrer Kooperationspartner (1 Testate)
- g) Gehörbildung (1 Testat)
- h) Testate über Lehrveranstaltungen im Umfang von 5 - 8 SWS aus dem wahlobligatorischen Angebot. Die Zahl der zu erbringenden Testate richtet sich nach den vom Studierenden gewählten Lehrveranstaltungen.
- i) Chor (2 Testate)

2. Leistungsnachweise (benotete Scheine) aufgrund einer schriftlichen, praktischen oder mündlichen Leistung (Referat) in den Fächern:

- a) Hauptfach (2 Leistungsnachweise)
- b) Partienstudium Oper (2 Leistungsnachweise) Es müssen mindestens zwei Partien aus dem Musiktheaterrepertoire studiert werden. Partien innerhalb der Opernprojekte der Hochschule oder ihrer Kooperationspartner können angerechnet werden, sofern sie innerhalb des Unterrichts erarbeitet wurden.
- c) Sprecherziehung (1 Leistungsnachweis)
- d) Italienisch (1 Leistungsnachweis)
- e) Gehörbildung (1 Leistungsnachweis)
- f) Methodik und die Didaktik des HF (1 Leistungsnachweis)
- g) Pflichtfach Klavier (1 Leistungsnachweis)

§ 3 Ziffer 2 Satz 2 findet Anwendung.

§ 6 Anforderungen in der Diplomprüfung

(1) Jeder Student hat folgende Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung abzulegen:

Prüfungsleistung	Prüfungsart	Dauer der Prüfung (in Minuten)
1. Hauptfach	a) praktische Prüfung	45
	b) praktische Prüfung	mind. 35
2. Lehrpraxis	a) praktische Prüfung	60
	b) mündliche Prüfung	20

3. Methodik und Didaktik des Hauptfaches	mündliche Prüfung	20
4. Diplomarbeit	Hausarbeit	6 Monate

(2) Inhalte der Prüfung sind:

Zu 1a) Es werden Lieder aus vier Stilepochen mit einem hohen Schwierigkeitsgrad vorgetragen.

Zu 1b) Es werden Arien aus vier Stilepochen mit einem hohen Schwierigkeitsgrad vorgetragen.

Zu 2a) Es werden zwei Lehrproben im Umfang von jeweils 30 Minuten abgeleistet, die sich auf einen Schüler im Anfängerstadium und einem Schüler im fortgeschrittenen Stadium der instrumentalen Ausbildung beziehen.

Zu 2b) Gegenstand der mündlichen Prüfung sind die beiden Lehrproben sowie Daran anknüpfende Fragen der angewandten Methodik und Didaktik.

Zu 3) Gegenstand der Prüfung ist ein Referat sowie Fragen der Methodik und Didaktik in allgemeiner und fachlicher Hinsicht.

Zu 4) Die Diplomarbeit soll ein musikpädagogisches Thema abhandeln.

§ 7

Prüfungsgesamtnote

(1) Die Prüfungsgesamtnote nach § 13 Absatz 5 APO wird je zu einem Viertel aus den Noten in den Prüfungen nach § 6 I Nr. 1a, 1b, zu je einem Sechstel aus den Noten in den Prüfungen nach § 6 Absatz 1 Nr. 2, 3 und 4 errechnet. Innerhalb der praktischen Prüfungen gilt § 13 Absatz 2 APO. Die Note nach § 6 Absatz 1 Nr. 2 errechnet sich zu je einem Drittel aus den Noten der beiden Lehrproben nach Nr. 2a) und der mündlichen Prüfung nach Nr. 2b).

(2) Die Noten der Leistungsnachweise, soweit das Fach nicht Gegenstand der Diplomvorprüfung oder der Diplomprüfung ist, sowie die in der Diplomvorprüfung gemäß § 4 Absatz 1 Ziffer 2 bis 4 erreichten Noten werden in einer Anlage zum Diplomzeugnis mitgeteilt.

§ 8

Diplomgrad

Es wird der Grad eines Diplom-Musiklehrers bzw. einer Diplom-Musiklehrerin verliehen. Das Hauptfach Gesang wird angegeben.

IV. Schlussbestimmungen

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Rostock, den 16. Juli 2001

**Der Rektor
der Hochschule für Musik und Theater Rostock
Professor Wilfrid Jochims**

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

**Fachprüfungsordnung für den Studiengang Pädagogische Ausbildung
zum Diplom-Musiklehrer für Gesang mit Schwerpunkt Pop/World Music
an der Hochschule für Musik und Theater Rostock**

vom 8. Februar 2005

Aufgrund von § 2 Abs. 1 und von § 39 Abs. 1 in Verbindung mit § 81 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. S. 398), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2003 (GVOBl. S. 331), erlässt die Hochschule für Musik und Theater Rostock folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- I. Allgemeine Vorschriften
 - § 1 Geltungsbereich und Regelstudienzeit
 - § 2 Prüfungstermine, Meldefristen

- II. Diplomvorprüfung
 - § 3 Zulassungsvoraussetzungen
 - § 4 Anforderungen in der Diplomvorprüfung

- III. Diplomprüfung
 - § 5 Zulassungsvoraussetzungen
 - § 6 Anforderungen in der Diplomprüfung
 - § 7 Prüfungsgesamtnote
 - § 8 Diplomgrad

- IV. Schlussbestimmungen
 - § 9 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich und Regelstudienzeit

- (1) Die Satzung regelt in Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) die Prüfungsbestimmungen für die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung für den Studiengang Pädagogische Ausbildung zum Diplom-Musiklehrer für Gesang mit Schwerpunkt Pop/World Music.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt zehn Semester.
- (3) Der Höchstumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 69,5 Semesterwochenstunden im Grundstudium und 56,75 Semesterwochenstunden im Hauptstudium: insgesamt 126,25 Semesterwochenstunden.

§ 2 Prüfungstermine, Meldefristen

Der Student soll die Diplomvorprüfung am Ende des 4. Semesters und die Diplomprüfung am Ende des 10. Semesters ablegen. Er hat sich jeweils bis spätestens acht Wochen nach Beginn des jeweiligen Prüfungssemesters ordnungsgemäß anzumelden.

II. Diplomvorprüfung

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Bei der Anmeldung zur Diplomvorprüfung sind vorzulegen:

1. Teilnahmebestätigungen pro Semester (Testate) in den Fächern:

- a) Body Percussion (2 Testate)
- b) Literaturkunde (3 Testate)
- c) Ensemble (Klassik/Pop) (1 Testat)
- d) Italienisch (1 Testat)
- e) Englisch (2 Testate)
- f) Szenischer Unterricht Grundlagen (1 Testat)
- g) Stage Performing (2 Testate)
- h) Bewegungsunterricht (4 Testate)
- i) Tonsatz (3 Testate)
- j) Gehörbildung (3 Testate)
- k) Partitur-, Instrumentenkunde und Akustik (1 Testat)
- l) 1) Werkanalyse (2 Testate)
- m) Musikwissenschaft (2 Testate)

2. Leistungsnachweise (benotete Scheine) aufgrund einer schriftlichen, praktischen oder mündlichen (Referat) Leistung in den Fächern:

- a) Hauptfach Pop/World Music (1 Leistungsnachweis)
- b) Hauptfach Klassik (1 Leistungsnachweis)

- c) Literaturkunde (1 Leistungsnachweis)
- d) Italienisch (1 Leistungsnachweis)
- e) Musikwissenschaft (1 Leistungsnachweis)
- f) Werkanalyse (1 Leistungsnachweis)
- g) Partitur-, Instrumentenkunde und Akustik (1 Leistungsnachweis)
- h) Allgemeine Didaktik (1 Leistungsnachweis)
- i) Methodik und Didaktik des Hauptfachs (1 Leistungsnachweis)
- j) Musikpädagogik (1 Leistungsnachweis)
- k) Psychologie (2 Leistungsnachweise)

Die nach Ziffer 2 zu erbringende Prüfungsleistung wird jeweils zu Beginn der Vorlesungszeit, spätestens bis zum Ende der vierten Woche, von der das Fach unterrichtenden Lehrperson einheitlich nach Art und Umfang festgelegt und den Studierenden mitgeteilt.

§ 4

Anforderungen in der Diplomvorprüfung

- (1) Jeder Student hat in folgenden Fächern eine Diplomvorprüfung spätestens am Ende des 4. Semesters abzulegen:

Prüfungsfach	Prüfungsart	Dauer der Prüfung (in Minuten)
1. Hauptfach	a) praktische Prüfung: (Klassik)	20 - 25
	b) (Pop/World Music)	20 - 25
2. Pflichtfach Klavier	praktische Prüfung	15
3. Tonsatz	a) schriftliche Prüfung (Klausur)	300
	b) mündliche Prüfung	20
4. Musikwissenschaft	mündliche	30

- (2) Inhalte der Prüfung sind:

Zu 1) a) und b): Es werden jeweils mindestens 3 Werke verschiedener Stilepochen (a) bzw. Stilrichtungen (b) vorbereitet.

Zu 2) Es werden mindestens drei Werke verschiedener Stilepochen mit einem leichten bis mittleren Schwierigkeitsgrad vorgetragen.

Zu 3a) Es sind Aufgaben in homophoner und polyphoner Satztechnik zu lösen. Ferner ist der Nachweis analytischer Fähigkeiten zu erbringen.

Zu 3b) Bearbeitung von praktischen und analytischen Aufgabenstellungen zur Harmonielehre.

Zu 4) Prüfungsgespräch zu Fragen aus den musikwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen, die der Student belegt hatte. Dabei sollten Grundkenntnisse der historischen und systematischen Musikwissenschaft geprüft werden.

III. Diplomprüfung

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen

Unbeschadet der allgemeinen Zulassungsvorschriften nach § 19 APO muss der Student bei der Anmeldung zur Diplomprüfung vorlegen:

1. Teilnahmebestätigungen pro Semester in den Fächern:

- a) Grundkurs World Music (2 Testate)
- b) Ensemble (4 Testate)
- c) Chor (2 Testate)
- d) Englisch (1 Testat)
- e) Tonsatz (1 Testat)
- f) Gehörbildung (1 Testat)
- g) Höranalyse (3 Testate)
- h) Songwriting/Arrangieren (2 Testate)
- i) Testate über Lehrveranstaltungen im Umfang von 5 - 8 SWS aus dem wahlobligatorischen Angebot. Die Zahl der zu erbringenden Testate richtet sich nach den vom Studierenden gewählten Lehrveranstaltungen.

2. Leistungsnachweise (benotete Scheine) aufgrund einer schriftlichen, praktischen oder mündlichen Leistung (Referat) in den Fächern:

- a) Hauptfach Pop/World Music (2 Leistungsnachweise)
- b) Hauptfach Klassik (1 Leistungsnachweis)
- c) Pflichtfach Klavier/Keyboard (1 Leistungsnachweis)
- d) Sprecherziehung (1 Leistungsnachweis)
- e) Englisch (1 Leistungsnachweis)
- f) Tonsatz (1 Leistungsnachweis)
- g) Gehörbildung (1 Leistungsnachweis)
- h) Werkanalyse (1 Leistungsnachweis)
- i) Methodik und die Didaktik des HF (2 Leistungsnachweise)

§ 3 Ziffer 2 Satz 2 findet Anwendung.

§ 6

Anforderungen in der Diplomprüfung

(1) Jeder Student hat folgende Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung abzulegen:

Prüfungsleistung	Prüfungsart	Dauer der Prüfung (in Minuten)
1. Hauptfach	a) praktische Prüfung	60
	b) praktische Prüfung	30
	c) praktische Prüfung	30

2. Lehrpraxis	a) praktische Prüfung (Pop)	60
	b) praktische Prüfung (Klassik)	30
	c) mündliche Prüfung	20
3. Diplomarbeit	Hausarbeit	6 Monate

(2) Inhalte der Prüfung sind:

Zu 1a) Es werden vollständige Werke in mindestens drei unterschiedlichen Stilistiken und einem hohen Schwierigkeitsgrad präsentiert. Die erarbeiteten Werke sollen mit einem Ensemble in verschiedenen Besetzungen vorgetragen werden. Solistische Leistungen wie auch Begleitfunktionen müssen hier Berücksichtigung finden.

Zu 1b) Repertoirenachweis: Aus einer Repertoireliste von 20 Titel in breiter Stilistik werden mindestens drei von der Prüfungskommission ausgewählte Beispiele vorgetragen.

Zu 1c) Prüfung im klassischen Fach: Es werden Kunstlieder / Arien aus vier Stilepochen mit einem hohen Schwierigkeitsgrad vorgetragen.

Zu 2a) Es werden zwei Lehrproben im Umfang von jeweils 30 Minuten abgeleistet, die sich auf einen Schüler im Anfängerstadium und einem Schüler im fortgeschrittenen Stadium der Ausbildung beziehen. Eine Lehrprobe kann im Rahmen einer Ensembleprobe absolviert werden.

Zu 2b) Es wird eine Lehrprobe im Umfang von 30 Minuten abgeleistet.

Zu 2c) Gegenstand der mündlichen Prüfung sind die beiden Lehrproben sowie daran anknüpfende Fragen der angewandten Methodik und Didaktik.

Zu 3) Die Diplomarbeit soll ein musikpädagogisches Thema abhandeln.

§ 7

Prüfungsgesamtnote

(1) Die Prüfungsgesamtnote nach § 13 Absatz 5 APO wird zu einem Viertel aus der Note in der Prüfung nach § 6 I Nr. 1a, zu je einem Achte1 aus den Noten in den Prüfungen nach § 6 I Nr. 1b und c, sowie zu je einem Viertel aus den Noten in den Prüfungen nach § 6 Absatz 1 Nr. 2 und der Note der Diplomarbeit errechnet. Innerhalb der praktischen Prüfungen gilt § 13 Absatz 2 APO. Die Note nach § 6 Absatz 1 Nr. 2 errechnet sich zu je einem Viertel aus den Noten der zwei Lehrproben nach Nr. 2a) sowie der Lehrprobe nach 2b) und der mündlichen Prüfung nach Nr. 2c).

(2) Die Noten der Leistungsnachweise, soweit das Fach nicht Gegenstand der Diplomvorprüfung oder der Diplomprüfung ist, sowie die in der Diplomvorprüfung gemäß § 4 Absatz 1 Ziffer 2 bis 4 erreichten Noten werden in einer Anlage zum Diplomzeugnis mitgeteilt.

§ 8

Diplomgrad

Es wird der Grad eines Diplom-Musiklehrers bzw. einer Diplom-Musiklehrerin für Gesang mit Schwerpunkt Pop/World Music verliehen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik und Theater Rostock vom 1. Dezember 2004 und der Genehmigung des Rektorats vom 7. Dezember 2004 sowie nach Abschluss des Anzeigeverfahrens gem. § 13 Abs. 2 LHG mit Ablauf der Anhörungsfrist am 8. Februar 2005.

Rostock, den 8. Februar 2005

**Der Rektor
der Hochschule für Musik und Theater Rostock**

Prof. Christfried Göckeritz

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

Fachprüfungsordnung für den Studiengang Pädagogische Ausbildung zum Diplom-Musikerlehrer für Gitarre an der Hochschule für Musik und Theater Rostock

vom 16. Juli 2001

in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 25. November 2003

Aufgrund von § 2 Abs. 1 und von § 16 Abs. 1 in Verbindung mit § 83 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG -) vom 9. Februar 1994 (GVOBl. M-V S. 293) hat die Hochschule für Musik und Theater Rostock die folgende Fachprüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- I. Allgemeine Vorschriften
 - § 1 Geltungsbereich und Regelstudienzeit
 - § 2 Prüfungstermine, Meldefristen

- II. Diplomvorprüfung
 - § 3 Zulassungsvoraussetzungen
 - § 4 Anforderungen in der Diplomvorprüfung

- III. Diplomprüfung
 - § 5 Zulassungsvoraussetzungen
 - § 6 Anforderungen in der Diplomprüfung
 - § 7 Prüfungsgesamtnote
 - § 8 Diplomgrad

- IV. Schlussbestimmungen
 - § 9 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich und Regelstudienzeit

(1) Die Satzung regelt in Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) die Prüfungsbestimmungen für die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung für den Studiengang Pädagogische Ausbildung zum Diplom-Musiklehrer für Gitarre.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester.

(3) Der Höchstumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 47 Semesterwochenstunden im Grundstudium und 26 Semesterwochenstunden im Hauptstudium: insgesamt 73 Semesterwochenstunden.

§ 2 Prüfungstermine, Meldefristen

Der Student soll die Diplomvorprüfung am Ende des 4. Semesters und die Diplomprüfung am Ende des 9. Semesters ablegen. Er hat sich jeweils bis spätestens acht Wochen nach Beginn des jeweiligen Prüfungssemesters ordnungsgemäß anzumelden.

II. Diplomvorprüfung

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Bei der Anmeldung zur Diplomvorprüfung sind vorzulegen:

1. Teilnahmebestätigungen pro Semester (Testate) in den Fächern:

- a) Literaturkunde (1 Testat)
- b) Chor (4 Testate, soweit die Besetzung der Projekte im Einzelfall eine Teilnahme nicht zulässt, kann auf Antrag eine Befreiung von der Testatpflicht erteilt werden.)
- c) Tonsatz (3 Testate)
- d) Gehörbildung (4 Testate)
- e) Partitur-, Instrumentenkunde und Akustik (1 Testat)
- f) Werkanalyse (2 Testate)
- g) Musikwissenschaft (2 Testate)

2. Leistungsnachweise (benotete Scheine) aufgrund einer schriftlichen, praktischen oder mündlichen (Referat) Leistung in den Fächern:

- a) Hauptfach (1 Leistungsnachweis)
- b) Literaturkunde (1 Leistungsnachweis)
- c) Partitur-, Instrumentenkunde und Akustik (1 Leistungsnachweis)
- d) Werkanalyse (1 Leistungsnachweis)
- e) Musikwissenschaft (1 Leistungsnachweis)

- f) Allgemeine Didaktik (1 Leistungsnachweis)
- g) Musikpädagogik (1 Leistungsnachweis)
- h) Psychologie (2 Leistungsnachweise)

Die nach Ziffer 2 zu erbringende Prüfungsleistung wird jeweils zu Beginn der Vorlesungszeit, spätestens bis zum Ende der vierten Woche, von der das Fach unterrichtenden Lehrperson einheitlich nach Art und Umfang festgelegt und den Studierenden mitgeteilt.

§ 4

Anforderungen in der Diplomvorprüfung

(1) Jeder Student hat in folgenden Fächern eine Diplomvorprüfung spätestens am Ende des 4. Semesters abzulegen:

Prüfungsfach	Prüfungsart	Dauer der Prüfung (in Minuten)
1. Hauptfach	praktische Prüfung	25 - 30
2. Tonsatz	a) schriftliche Prüfung (Klausur)	300
	b) mündliche Prüfung	20
3. Musikwissenschaft	mündliche Prüfung	30

(2) Inhalte der Prüfung sind:

Zu 1) Es werden drei Werke verschiedener Stilepochen vorbereitet. Die Prüfungskommission ist nicht verpflichtet, das vorbereitete Programm in voller Länge abzunehmen.

Zu 2a) Es sind Aufgaben in homophoner und polyphoner Satztechnik zu lösen. Ferner ist der Nachweis analytischer Fähigkeiten zu erbringen.

Zu 2b) Bearbeitung von praktischen und analytischen Aufgabenstellungen zur Harmonielehre.

Zu 3) Prüfungsgespräch zu Fragen aus den musikwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen, die der Student belegt hatte. Dabei sollen Grundkenntnisse der historischen und systematischen Musikwissenschaft belegt werden.

III. Diplomprüfung

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen

Unbeschadet der allgemeinen Zulassungsvorschriften nach § 19 APO muss der Student bei der Anmeldung zur Diplomprüfung vorlegen:

1. Teilnahmebestätigungen pro Semester in den Fächern:

- a) Grundkurs Neue Musik (1 Testat)
- b) Kammermusik (3 Testate davon mindestens zwei aus praktischen Lehrveranstaltungen, die mit einem öffentlichen Vorspiel verbunden sein sollten. Dabei muss mindestens ein Werk der Alten Musik und ein Werk der Neuen Musik erarbeitet werden).
- c) Gehörbildung (1 Testat)
- d) Testate über Lehrveranstaltungen im Umfang von 5 - 8 SWS aus dem wahlobligatorischen Angebot, sofern nicht ein wahlobligatorisches Zusatzmodul im Umfang von 12 SWS belegt wurde. Die Zahl der zu erbringenden Testate richtet sich nach den vom Studierenden gewählten Lehrveranstaltungen.

2. Leistungsnachweise (benotete Scheine) aufgrund einer schriftlichen, praktischen oder mündlichen Leistung (Referat) in den Fächern:

- a) Hauptfach (2 Leistungsnachweise)
- b) Gehörbildung (1 Leistungsnachweis)
- c) Methodik und Didaktik des Hauptfaches (1 Leistungsnachweis)

Bei fakultativer Belegung eines zweiten Faches als wahlobligatorisches Zusatzmodul müssen zusätzlich die für das jeweils belegte Fach nachfolgend bezeichneten Leistungsnachweise erbracht werden:

Wahlobligatorisches Zusatzmodul:
Zweites instrumentales Fach

- d) Zweites instrumentales Fach (1 Leistungsnachweis)
- e) Methodik und Didaktik des zweiten instrumentalen Faches (1 Leistungsnachweis)
- f) Lehrpraxis des zweiten instrumentalen Faches (1 Leistungsnachweis)

Wahlobligatorisches Zusatzmodul:
Zweites Fach: Ensembleleitung

- d) Ensembleleitung (1 Leistungsnachweis)
- e) Klavier (1 Leistungsnachweis)
- f) Partiturspiel (1 Leistungsnachweis)
- g) Arrangieren (1 Leistungsnachweis)

§ 3 Ziffer 2 Satz 2 findet Anwendung.

§ 6

Anforderungen in der Diplomprüfung

(1) Jeder Student hat folgende Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung abzulegen:

Prüfungsleistung	Prüfungsart	Dauer der Prüfung (in Minuten)
1. Hauptfach	a) praktische Prüfung b) praktische Prüfung	45 mind. 35
2. Kammermusik	praktische Prüfung	45
3. Lehrpraxis	a) praktische Prüfung b) mündliche Prüfung	60 20
4. Methodik und Didaktik des Hauptfaches	mündliche Prüfung	20
5. Diplomarbeit	Hausarbeit	6 Monate

(2) Inhalte der Prüfung sind:

Zu 1a) Es werden vollständige Werke aus mindestens drei Stilepochen mit einem hohen Schwierigkeitsgrad vorgetragen.

Zu 1b) Es werden zwei Konzerte, davon ein Konzert aus dem klassischen Repertoire, vorbereitet. Die Prüfungskommission ist nicht verpflichtet, das vorbereitete Programm in voller Länge abzunehmen.

Zu 2) Es werden mehrere Werke aus mindestens zwei verschiedenen Stilepochen, davon mindestens ein Werk in vollem Umfang, vorgetragen.

Zu 3a) Es werden zwei Lehrproben im Umfang von jeweils 30 Minuten abgeleistet, die sich auf einen Schüler im Anfängerstadium und einen Schüler im fortgeschrittenen Stadium der instrumentalen Ausbildung beziehen.

Zu 3b) Gegenstand der mündlichen Prüfung sind die beiden Lehrproben sowie Fragen der Methodik und Didaktik in allgemeiner und fachlicher Hinsicht.

Zu 4) Die Diplomarbeit soll ein musikpädagogisches Thema abhandeln.

§ 7

Prüfungsgesamtnote

(1) Die Prüfungsgesamtnote nach § 13 Absatz 5 APO wird zu je einem Sechstel aus den Noten in den Prüfungen nach § 6 I Nr. 1a, 1b, 2, 3, 4 und 5 errechnet. Innerhalb der praktischen Prüfungen gilt § 13 Absatz 2 APO. Die Note nach § 6 Absatz 1 Nr. 3 errechnet sich zu je einem Drittel aus den Noten der beiden Lehrproben nach Nr. 3a) und der mündlichen Prüfung nach Nr. 3b).

(2) Die Noten der Leistungsnachweise, soweit das Fach nicht Gegenstand der Diplomvorprüfung oder der Diplomprüfung ist sowie die in der Diplomvorprüfung gemäß § 4 Absatz 1 Ziffer 2 und 3 erreichten Noten werden in einer Anlage zum Diplomzeugnis mitgeteilt.

§ 8
Diplomgrad

Es wird der Grad eines Diplom-Musiklehrers bzw. einer Diplom-Musiklehrerin verliehen.
Das Hauptfach Gitarre wird angegeben.

IV. Schlussbestimmungen

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Rostock, den 16. Juli 2001

Der Rektor
der Hochschule für Musik und Theater Rostock
Professor Wilfrid Jochims

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

Fachprüfungsordnung für den Studiengang Pädagogische Ausbildung zum Diplom-Musikerlehrer für Harfe an der Hochschule für Musik und Theater Rostock

vom 16. Juli 2001

in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 25. November 2003

Aufgrund von § 2 Abs. 1 und von § 16 Abs. 1 in Verbindung mit § 83 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG -) vom 9. Februar 1994 (GVOBl. M-V S. 293) hat die Hochschule für Musik und Theater Rostock die folgende Fachprüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- I. Allgemeine Vorschriften
 - § 1 Geltungsbereich und Regelstudienzeit
 - § 2 Prüfungstermine, Meldefristen

- II. Diplomvorprüfung
 - § 3 Zulassungsvoraussetzungen
 - § 4 Anforderungen in der Diplomvorprüfung

- III. Diplomprüfung
 - § 5 Zulassungsvoraussetzungen
 - § 6 Anforderungen in der Diplomprüfung
 - § 7 Prüfungsgesamtnote
 - § 8 Diplomgrad

- IV. Schlussbestimmungen
 - § 9 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich und Regelstudienzeit

- (1) Die Satzung regelt in Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) die Prüfungsbestimmungen für die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung für den Studiengang Pädagogische Ausbildung zum Diplom-Musiklehrer für Harfe.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester.
- (3) Der Höchstumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 60 Semesterwochenstunden im Grundstudium und 53,25 Semesterwochenstunden im Hauptstudium: insgesamt 113,25 Semesterwochenstunden.

§ 2 Prüfungstermine, Meldefristen

Der Student soll die Diplomvorprüfung am Ende des 4. Semesters und die Diplomprüfung am Ende des 9. Semesters ablegen. Er hat sich jeweils bis spätestens acht Wochen nach Beginn des jeweiligen Prüfungssemesters ordnungsgemäß anzumelden.

II. Diplomvorprüfung

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Bei der Anmeldung zur Diplomvorprüfung sind vorzulegen:

1. Teilnahmebestätigungen pro Semester (Testate) in den Fächern:
 - a) Literaturkunde (1 Testat)
 - b) Orchester (4 Testate, soweit die Besetzung der Projekte im Einzelfall eine Teilnahme nicht zulässt, kann auf Antrag eine Befreiung von der Testatpflicht erteilt werden.)
 - c) Tonsatz (3 Testate)
 - d) Gehörbildung (4 Testate)
 - e) Partitur-, Instrumentenkunde und Akustik (1 Testat)
 - f) Werkanalyse (2 Testate)
 - g) Musikwissenschaft (2 Testate)
2. Leistungsnachweise (benotete Scheine) aufgrund einer schriftlichen, praktischen oder mündlichen (Referat) Leistung in den Fächern:
 - a) Hauptfach (1 Leistungsnachweis)
 - b) Literaturkunde (1 Leistungsnachweis)
 - c) Partitur-, Instrumentenkunde und Akustik (1 Leistungsnachweis)
 - d) Werkanalyse (1 Leistungsnachweis)
 - e) Musikwissenschaft (1 Leistungsnachweis)

- f) Allgemeine Didaktik (1 Leistungsnachweis)
- g) Musikpädagogik (1 Leistungsnachweis)
- h) Psychologie (2 Leistungsnachweise)

Die nach Ziffer 2 zu erbringende Prüfungsleistung wird jeweils zu Beginn der Vorlesungszeit, spätestens bis zum Ende der vierten Woche, von der das Fach unterrichtenden Lehrperson einheitlich nach Art und Umfang festgelegt und den Studierenden mitgeteilt.

§ 4

Anforderungen in der Diplomvorprüfung

(1) Jeder Student hat in folgenden Fächern eine Diplomvorprüfung spätestens am Ende des 4. Semesters abzulegen:

Prüfungsfach	Prüfungsart	Dauer der Prüfung (in Minuten)
1. Hauptfach	praktische Prüfung	25 - 30
2. Pflichtfach Klavier	praktische Prüfung	15
3. Tonsatz	a) schriftliche Prüfung (Klausur)	300
	b) mündliche Prüfung	20
4. Musikwissenschaft	mündliche Prüfung	30

(2) Inhalte der Prüfung sind:

- Zu 1) Es werden drei Werke verschiedener Stilepochen vorbereitet. Die Prüfungskommission ist nicht verpflichtet, das vorbereitete Programm in voller Länge abzunehmen.
- Zu 2) Es werden mindestens drei Werke verschiedener Stilepochen mit einem leichten bis mittleren Schwierigkeitsgrad vorgetragen.
- Zu 3a) Es sind Aufgaben in homophoner und polyphoner Satztechnik zu lösen. Ferner ist der Nachweis analytischer Fähigkeiten zu erbringen.
- Zu 3b) Bearbeitung von praktischen und analytischen Aufgabenstellungen zur Harmonielehre.
- Zu 4) Prüfungsgespräch zu Fragen aus den musikwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen, die der Student belegt hatte. Dabei sollten Grundkenntnisse der historischen und systematischen Musikwissenschaft geprüft werden.

III. Diplomprüfung

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen

Unbeschadet der allgemeinen Zulassungsvorschriften nach § 19 APO muss der Student bei der Anmeldung zur Diplomprüfung vorlegen:

1. Teilnahmebestätigungen pro Semester in den Fächern:

- a) Grundkurs Neue Musik (1 Testat)
- b) Kammermusik (3 Testate davon mindestens zwei aus praktischen Lehrveranstaltungen, die mit einem öffentlichen Vorspiel verbunden sein sollten. Dabei muss mindestens ein Werk der Alten Musik und ein Werk der Neuen Musik erarbeitet werden).
- c) Orchester (5 Testate § 3 Ziffer 1 Lit. b) gilt entsprechend)
- d) Gehörbildung (1 Testat)
- e) Testate über Lehrveranstaltungen im Umfang von 5 - 8 SWS aus dem wahlobligatorischen Angebot, sofern nicht ein wahlobligatorisches Zusatzmodul im Umfang von 12 SWS belegt wurde. Die Zahl der zu erbringenden Testate richtet sich nach den vom Studierenden gewählten Lehrveranstaltungen.

2. Leistungsnachweise (benotete Scheine) aufgrund einer schriftlichen, praktischen oder mündlichen Leistung (Referat) in den Fächern:

- a) Hauptfach (2 Leistungsnachweise)
- b) Gehörbildung (1 Leistungsnachweis)
- c) Orchesterstudien (1 Leistungsnachweis)
- d) Methodik und Didaktik des Hauptfachs (1 Leistungsnachweis)

Bei fakultativer Belegung eines zweiten Faches als wahlobligatorisches Zusatzmodul müssen zusätzlich die für das jeweils belegte Fach nachfolgend bezeichneten Leistungsnachweise erbracht werden:

Wahlobligatorisches Zusatzmodul:
Zweites instrumentales Fach

- d) Zweites instrumentales Fach (1 Leistungsnachweis)
- e) Methodik und Didaktik des zweiten instrumentalen Faches (1 Leistungsnachweis)
- f) Lehrpraxis des zweiten instrumentalen Faches (1 Leistungsnachweis)

Wahlobligatorisches Zusatzmodul:
Zweites Fach: Ensembleleitung

- d) Ensembleleitung (1 Leistungsnachweis)
 - e) Klavier (1 Leistungsnachweis)
 - f) Partiturspiel (1 Leistungsnachweis)
 - g) Arrangieren (1 Leistungsnachweis)
- § 3 Ziffer 2 Satz 2 findet Anwendung.

§ 6

Anforderungen in der Diplomprüfung

(1) Jeder Student hat folgende Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung abzulegen:

Prüfungsleistung	Prüfungsart	Dauer der Prüfung (in Minuten)
1. Hauptfach	a) praktische Prüfung	45
	b) praktische Prüfung	mind. 35
2. Kammermusik	praktische Prüfung	45
3. Lehrpraxis	a) praktische Prüfung	60
	b) mündliche Prüfung	20
4. Methodik und Didaktik des Hauptfaches	mündliche Prüfung	20
5. Diplomarbeit	Hausarbeit	6 Monate

(2) Inhalte der Prüfung sind:

Zu 1a) Es werden Sonaten und Solowerke aus vier Stilepochen mit einem hohen Schwierigkeitsgrad vorgetragen.

Zu 1b) Es werden zwei Konzerte jeweils in Ausschnitten, davon ein Konzert aus dem klassisch-romantischen Repertoire, vorgetragen.

Zu 2) Es werden mehrere Werke aus mindestens zwei verschiedenen Stilepochen, davon mindestens ein Werk in vollem Umfang, vorgetragen.

Zu 3a) Es werden zwei Lehrproben im Umfang von jeweils 30 Minuten abgeleistet, die sich auf einen Schüler im Anfängerstadium und einen Schüler im fortgeschrittenen Stadium der instrumentalen Ausbildung beziehen.

Zu 3b) Gegenstand der mündlichen Prüfung sind die beiden Lehrproben sowie anknüpfende Fragen der angewandten Methodik und Didaktik.

Zu 4) Gegenstand der Prüfung ist ein Referat sowie Fragen der Methodik und Didaktik in allgemeiner und fachlicher Hinsicht.

Zu 5) Die Diplomarbeit soll ein musikpädagogisches Thema abhandeln.

§ 7

Prüfungsgesamtnote

(1) Die Prüfungsgesamtnote nach § 13 Absatz 5 APO wird zu je einem Sechstel aus den Noten in den Prüfungen nach § 6 I Nr. 1a, 1b, 2, 3, 4 und 5 errechnet. Innerhalb der prak-

tischen Prüfungen gilt § 13 Absatz 2 APO. Die Note nach § 6 Absatz 1 Nr. 3 errechnet sich zu je einem Drittel aus den Noten der beiden Lehrproben nach Nr. 3a) und der mündlichen Prüfung nach Nr. 3b).

(2) Die Noten der Leistungsnachweise, soweit das Fach nicht Gegenstand der Diplomvorprüfung oder der Diplomprüfung ist sowie die in der Diplomvorprüfung gemäß § 4 Absatz 1 Ziffer 2 bis 4 erreichten Noten werden in einer Anlage zum Diplomzeugnis mitgeteilt.

§ 8 Diplomgrad

Es wird der Grad eines Diplom-Musiklehrers bzw. einer Diplom-Musiklehrerin verliehen. Das Hauptfach Harfe wird angegeben.

IV. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Rostock, den 16. Juli 2001

**Der Rektor
der Hochschule für Musik und Theater Rostock
Professor Wilfrid Jochims**

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

**Fachprüfungsordnung für den Studiengang Pädagogische Ausbildung
zum Diplom-Musiklehrer (instrumental) mit Schwerpunkt Pop/World Music
an der Hochschule für Musik und Theater Rostock**

vom 8. Februar 2005

Aufgrund von § 2 Abs. 1 und von § 39 Abs. 1 in Verbindung mit § 81 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. S. 398), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2003 (GVOBl. S. 331), erlässt die Hochschule für Musik und Theater Rostock folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- I. Allgemeine Vorschriften
 - § 1 Geltungsbereich und Regelstudienzeit
 - § 2 Prüfungstermine, Meldefristen

- II. Diplomvorprüfung
 - § 3 Zulassungsvoraussetzungen
 - § 4 Anforderungen in der Diplomvorprüfung

- III. Diplomprüfung
 - § 5 Zulassungsvoraussetzungen
 - § 6 Anforderungen in der Diplomprüfung
 - § 7 Prüfungsgesamtnote
 - § 8 Diplomgrad

- IV. Schlussbestimmungen
 - § 9 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich und Regelstudienzeit

- (1) Die Satzung regelt in Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) die Prüfungsbestimmungen für die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung für den Studiengang Pädagogische Ausbildung zum Diplom-Musiklehrer (instrumental) mit Schwerpunkt Pop/World Music.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester.
- (3) Der Höchstumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 59,5 Semesterwochenstunden im Grundstudium und 40,5 Semesterwochenstunden im Hauptstudium: insgesamt 100 Semesterwochenstunden.

§ 2 Prüfungstermine, Meldefristen

Der Student soll die Diplomvorprüfung am Ende des 4. Semesters und die Diplomprüfung am Ende des 9. Semesters ablegen. Er hat sich jeweils bis spätestens acht Wochen nach Beginn des jeweiligen Prüfungssemesters ordnungsgemäß anzumelden.

II. Diplomvorprüfung

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Bei der Anmeldung zur Diplomvorprüfung sind vorzulegen:

1. Teilnahmebestätigungen pro Semester (Testate) in den Fächern:

- a) Body Percussion (2 Testate)
- b) Literaturkunde (3 Testate)
- c) Ensemble (Pop) (1 Testat)
- d) Chor (4 Testate)
- e) Tonsatz (3 Testate)
- f) Gehörbildung (3 Testate)
- g) Partitur-, Instrumentenkunde und Akustik (1 Testat)
- h) Werkanalyse (2 Testate)
- i) Musikwissenschaft (2 Testate)

2. Leistungsnachweise (benotete Scheine) aufgrund einer schriftlichen, praktischen oder mündlichen (Referat) Leistung in den Fächern:

- a) Hauptfach Pop/World Music (1 Leistungsnachweis)
- b) Hauptfach Klassik (1 Leistungsnachweis)
- c) Kammermusik (1 Leistungsnachweis)
- d) Literaturkunde (1 Leistungsnachweis)
- e) Musikwissenschaft (1 Leistungsnachweis)

- f) Werkanalyse (1 Leistungsnachweis)
- g) Partitur-, Instrumentenkunde und Akustik (1 Leistungsnachweis)
- h) Allgemeine Didaktik (1 Leistungsnachweis)
- i) Methodik und Didaktik des Hauptfachs (1 Leistungsnachweis)
- j) Musikpädagogik (1 Leistungsnachweis)
- k) Psychologie (2 Leistungsnachweise)

Die nach Ziffer 2 zu erbringende Prüfungsleistung wird jeweils zu Beginn der Vorlesungszeit, spätestens bis zum Ende der vierten Woche, von der das Fach unterrichtenden Lehrperson einheitlich nach Art und Umfang festgelegt und den Studierenden mitgeteilt.

§ 4

Anforderungen in der Diplomvorprüfung

- (1) Jeder Student hat in folgenden Fächern eine Diplomvorprüfung spätestens am Ende des 4. Semesters abzulegen:

Prüfungsfach	Prüfungsart	Dauer der Prüfung (in Minuten)
1. Hauptfach	a) praktische Prüfung: (Klassik)	20 - 25
	b) (Pop/World Music)	20 - 25
2. Pflichtfach Klavier	praktische Prüfung	15
3. Tonsatz	a) schriftliche Prüfung (Klausur)	300
	b) mündliche Prüfung	20
4. Musikwissenschaft	mündliche	30

- (2) Inhalte der Prüfung sind:

Zu 1) a) und b): Es werden jeweils mindestens 3 Werke verschiedener Stilepochen (a) bzw. Stilrichtungen (b) vorbereitet.

Zu 2) Es werden mindestens drei Werke verschiedener Stilepochen mit einem leichten bis mittleren Schwierigkeitsgrad vorgetragen.

Zu 3a) Es sind Aufgaben in homophoner und polyphoner Satztechnik zu lösen. Ferner ist der Nachweis analytischer Fähigkeiten zu erbringen.

Zu 3b) Bearbeitung von praktischen und analytischen Aufgabenstellungen zur Harmonielehre.

Zu 4) Prüfungsgespräch zu Fragen aus den musikwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen, die der Student belegt hatte. Dabei sollten Grundkenntnisse der historischen und systematischen Musikwissenschaft geprüft werden.

III. Diplomprüfung

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen

Unbeschadet der allgemeinen Zulassungsvorschriften nach § 19 APO muss der Student bei der Anmeldung zur Diplomprüfung vorlegen:

1. Teilnahmebestätigungen pro Semester in den Fächern:

- a) Grundkurs World Music (2 Testate)
- b) Ensemble (4 Testate)
- c) Tonsatz (1 Testat)
- d) Gehörbildung (1 Testat)
- e) Höranalyse (3 Testate)
- f) Songwriting/Arrangieren (2 Testate)
- g) Testate über Lehrveranstaltungen im Umfang von 5 - 8 SWS aus dem wahlobligatorischen Angebot. Die Zahl der zu erbringenden Testate richtet sich nach den vom Studierenden gewählten Lehrveranstaltungen.

2. Leistungsnachweise (benotete Scheine) aufgrund einer schriftlichen, praktischen oder mündlichen Leistung (Referat) in den Fächern:

- a) Hauptfach Pop/World Music (2 Leistungsnachweise)
- b) Hauptfach Klassik (1 Leistungsnachweis)
- c) Ensemble Pop (1 Leistungsnachweis)
- d) Tonsatz (1 Leistungsnachweis)
- e) Gehörbildung (1 Leistungsnachweis)
- f) Höranalyse (1 Leistungsnachweis)
- g) Songwriting/Arrangieren (1 Leistungsnachweis)
- h) Methodik und die Didaktik des HF (1 Leistungsnachweis)

§ 3 Ziffer 2 Satz 2 findet Anwendung.

§ 6

Anforderungen in der Diplomprüfung

(1) Jeder Student hat folgende Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung abzulegen:

Prüfungsleistung	Prüfungsart	Dauer der Prüfung (in Minuten)
1. Hauptfach	a) praktische Prüfung	60
	b) praktische Prüfung	30
	c) praktische Prüfung	30
2. Lehrpraxis	a) praktische Prüfung (Pop)	60
	b) praktische Prüfung (Klassik)	30
	c) mündliche Prüfung	20
3. Diplomarbeit	Hausarbeit	6 Monate

(2) Inhalte der Prüfung sind:

Zu 1a) Es werden vollständige Werke in mindestens drei unterschiedlichen Stilistiken und einem hohen Schwierigkeitsgrad präsentiert. Die erarbeiteten Werke sollen mit einem Ensemble in verschiedenen Besetzungen vorgetragen werden. Solistische Leistungen wie auch Begleitfunktionen müssen hier Berücksichtigung finden.

Zu 1b) Repertoirenachweis: Aus einer Repertoireliste von 20 Titel in breiter Stilistik werden mindestens drei von der Prüfungskommission ausgewählte Beispiele vorgetragen.

Zu 1c) Prüfung im klassischen Fach: Es werden vollständige Werke aus mindestens drei Stilepochen mit einem hohen Schwierigkeitsgrad vorgetragen.

Zu 2a) Es werden zwei Lehrproben im Umfang von jeweils 30 Minuten abgeleistet, die sich auf einen Schüler im Anfängerstadium und einem Schüler im fortgeschrittenen Stadium der Ausbildung beziehen. Eine Lehrprobe kann im Rahmen einer Ensembleprobe absolviert werden.

Zu 2b) Es wird eine Lehrprobe im Umfang von 30 Minuten abgeleistet.

Zu 2c) Gegenstand der mündlichen Prüfung sind die beiden Lehrproben sowie daran anknüpfende Fragen der angewandten Methodik und Didaktik.

Zu 3) Die Diplomarbeit soll ein musikpädagogisches Thema abhandeln.

§ 7

Prüfungsgesamtnote

(1) Die Prüfungsgesamtnote nach § 13 Absatz 5 APO wird zu einem Viertel aus der Note in der Prüfung nach § 6 I Nr. 1a, zu je einem Achte1 aus den Noten in den Prüfungen nach § 6 I Nr. 1b und c, sowie zu je einem Viertel aus den Noten in den Prüfungen nach § 6 Absatz 1 Nr. 2 und der Note der Diplomarbeit errechnet. Innerhalb der praktischen Prüfungen gilt § 13 Absatz 2 APO. Die Note nach § 6 Absatz 1 Nr. 2 errechnet sich zu je einem Viertel aus den Noten der zwei Lehrproben nach Nr. 2a) sowie der Lehrprobe nach 2b) und der mündlichen Prüfung nach Nr. 2c).

(2) Die Noten der Leistungsnachweise, soweit das Fach nicht Gegenstand der Diplomvorprüfung oder der Diplomprüfung ist, sowie die in der Diplomvorprüfung gemäß § 4 Absatz 1 Ziffer 2 bis 4 erreichten Noten werden in einer Anlage zum Diplomzeugnis mitgeteilt.

§ 8

Diplomgrad

Es wird der Grad eines Diplom-Musiklehrers bzw. einer Diplom-Musiklehrerin für das jeweilige instrumentale Fach mit Schwerpunkt Pop/World Music verliehen. Das instrumentale Hauptfach wird angegeben.

IV. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik und Theater Rostock vom 1. Dezember 2004 und der Genehmigung des Rektorats vom 7. Dezember 2004 sowie nach Abschluss des Anzeigeverfahrens gem. § 13 Abs. 2 LHG mit Ablauf der Anhörungsfrist am 8. Februar 2005.

Rostock, den 8. Februar 2005

**Der Rektor
der Hochschule für Musik und Theater Rostock**

Prof. Christfried Göckeritz

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

Fachprüfungsordnung für den Studiengang Pädagogische Ausbildung zum Diplom-Musikerlehrer für Klavier an der Hochschule für Musik und Theater Rostock

vom 16. Juli 2001

in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 25. November 2003

Aufgrund von § 2 Abs. 1 und von § 16 Abs. 1 in Verbindung mit § 83 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG -) vom 9. Februar 1994 (GVOBl. M-V S. 293) hat die Hochschule für Musik und Theater Rostock die folgende Fachprüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- I. Allgemeine Vorschriften
 - § 1 Geltungsbereich und Regelstudienzeit
 - § 2 Prüfungstermine, Meldefristen

- II. Diplomvorprüfung
 - § 3 Zulassungsvoraussetzungen
 - § 4 Anforderungen in der Diplomvorprüfung

- III. Diplomprüfung
 - § 5 Zulassungsvoraussetzungen
 - § 6 Anforderungen in der Diplomprüfung
 - § 7 Prüfungsgesamtnote
 - § 8 Diplomgrad

- IV. Schlussbestimmungen
 - § 9 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich und Regelstudienzeit

(1) Die Satzung regelt in Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) die Prüfungsbestimmungen für die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung für den Studiengang Pädagogische Ausbildung für Klavier.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester.

(3) Der Höchstumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 48 Semesterwochenstunden im Grundstudium und 26 Semesterwochenstunden im Hauptstudium: insgesamt 74 Semesterwochenstunden.

§ 2 Prüfungstermine, Meldefristen

Der Student soll die Diplomvorprüfung am Ende des 4. Semesters und die Diplomprüfung am Ende des 9. Semesters ablegen. Er hat sich jeweils bis spätestens acht Wochen nach Beginn des jeweiligen Prüfungssemesters ordnungsgemäß anzumelden.

II. Diplomvorprüfung

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Bei der Anmeldung zur Diplomvorprüfung sind vorzulegen:

1. Teilnahmebestätigungen pro Semester (Testate) in den Fächern:

- a) Literaturkunde (3 Testate)
- b) Chor (4 Testate)
- c) Tonsatz (3 Testate)
- d) Gehörbildung (4 Testate)
- e) Partitur-, Instrumentenkunde/Akustik (1 Testat)
- f) Werkanalyse (2 Testate)
- g) Musikwissenschaft (2 Testate)

2. Leistungsnachweise (benotete Scheine) aufgrund einer schriftlichen, praktischen oder mündlichen (Referat) Leistung in den Fächern:

- a) Hauptfach (1 Leistungsnachweis)
- b) Literaturkunde (1 Leistungsnachweis)
- c) Partitur-, Instrumentenkunde und Akustik (1 Leistungsnachweis)
- d) Werkanalyse (1 Leistungsnachweis)
- e) Musikwissenschaft (1 Leistungsnachweis)
- f) Allgemeine Didaktik (1 Leistungsnachweis)

- g) Musikpädagogik (1 Leistungsnachweis)
- h) Psychologie (2 Leistungsnachweise)

Die nach Ziffer 2 zu erbringende Prüfungsleistung wird jeweils zu Beginn der Vorlesungszeit, spätestens bis zum Ende der vierten Woche, von der das Fach unterrichtenden Lehrperson einheitlich nach Art und Umfang festgelegt und den Studierenden mitgeteilt.

§ 4 Anforderungen in der Diplomvorprüfung

(1) Jeder Student hat in folgenden Fächern eine Diplomvorprüfung spätestens am Ende des 4. Semesters abzulegen:

Prüfungsfach	Prüfungsart	Dauer der Prüfung (in Minuten)
1. Hauptfach	praktische Prüfung	25 - 30
2. Tonsatz	a) schriftliche Prüfung (Klausur)	300
	b) mündliche Prüfung	20
3. Musikwissenschaft	mündliche Prüfung	20

(2) Inhalte der Prüfung sind:

Zu 1) Es werden drei Werke verschiedener Stilepochen vorbereitet. Die Prüfungskommission ist nicht verpflichtet, das vorbereitete Programm in voller Länge abzunehmen.

Zu 2a) Es sind Aufgaben in homophoner und polyphoner Satztechnik zu lösen. Ferner ist der Nachweis analytischer Fähigkeiten zu erbringen.

Zu 2b) Bearbeitung von praktischen und analytischen Aufgabenstellungen zur Harmonielehre.

Zu 3) Prüfungsgespräch zu Fragen aus den musikwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen, die der Student belegt hatte. Dabei sollen Grundkenntnisse der historischen und systematischen Musikwissenschaft belegt werden.

III. Diplomprüfung

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

Unbeschadet der allgemeinen Zulassungsvorschriften nach § 19 APO muss der Student bei der Anmeldung zur Diplomprüfung vorlegen:

1. Teilnahmebestätigungen pro Semester in den Fächern:

- a) Grundkurs Neue Musik (1 Testat)
- b) Kammermusik (2 Testate davon mindestens zwei aus praktischen Lehrveranstaltungen, die mit einem öffentlichen Vorspiel verbunden sein sollten. Dabei muss mindestens ein Werk der Alten Musik und ein Werk der Neuen Musik erarbeitet werden).
- c) Gehörbildung (1 Testat)
- d) Testate über Lehrveranstaltungen im Umfang von 5 - 8 SWS aus dem wahlobligatorischen Angebot, sofern nicht ein wahlobligatorisches Zusatzmodul im Umfang von 12 SWS belegt wurde. Die Zahl der zu erbringenden Testate richtet sich nach den vom Studierenden gewählten Lehrveranstaltungen.

2. Leistungsnachweise (benotete Scheine) aufgrund einer schriftlichen, praktischen oder mündlichen Leistung (Referat) in den Fächern:

- a) Hauptfach (2 Leistungsnachweise)
- b) Gehörbildung (1 Leistungsnachweis)
- c) Methodik und Didaktik des Hauptfachs (1 Leistungsnachweis)
- g) Klavierauszugspiel (1 Leistungsnachweis)

Bei fakultativer Belegung eines zweiten Faches als wahlobligatorisches Zusatzmodul müssen zusätzlich die für das jeweils belegte Fach nachfolgend bezeichneten Leistungsnachweise erbracht werden:

Wahlobligatorisches Zusatzmodul:
Zweites instrumentales Hauptfach

- d) Zweites instrumentales Hauptfach (1 Leistungsnachweis)
- e) Methodik und Didaktik des zweiten instrumentalen Hauptfachs (1 Leistungsnachweis)
- f) Lehrpraxis des zweiten instrumentalen Hauptfaches (1 Leistungsnachweis)

Wahlobligatorisches Zusatzmodul:
Zweites Hauptfach: Ensembleleitung

- d) Ensembleleitung (1 Leistungsnachweis)
- e) Partiturspiel (1 Leistungsnachweis)
- f) Arrangieren (1 Leistungsnachweis)

§ 3 Ziffer 2 Satz 2 findet Anwendung.

§ 6 Anforderungen in der Diplomprüfung

(1) Jeder Student hat folgende Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung abzulegen:

Prüfungsleistung	Prüfungsart	Dauer der Prüfung (in Minuten)
1. Hauptfach	praktische Prüfung	60
2. Kammermusik	praktische Prüfung	30

3. Liedgestaltung	praktische Prüfung	30
4. Lehrpraxis	a) praktische Prüfung	60
	b) mündliche Prüfung	20
5. Methodik und Didaktik des Hauptfaches	mündliche Prüfung	20
6. Diplomarbeit	Hausarbeit	6 Monate

(2) Inhalte der Prüfung sind:

Zu 1) Es werden Werke aus vier Stilepochen vorgetragen.

Zu 2) Es werden mehrere Werke aus mindestens zwei verschiedenen Stilepochen, davon mindestens ein Werk in vollem Umfang, vorgetragen.

Zu 3) Es werden Vokalwerke aus drei Stilepochen am Klavier interpretiert.

Zu 4a) Es werden zwei Lehrproben im Umfang von jeweils 30 Minuten abgeleistet, die sich auf einen Schüler im Anfängerstadium und einen Schüler im fortgeschrittenen Stadium der instrumentalen Ausbildung beziehen.

Zu 4b) Gegenstand der mündlichen Prüfung sind die beiden Lehrproben sowie daran anknüpfende Fragen der angewandten Methodik und Didaktik.

Zu 5) Gegenstand der Prüfung ist ein Referat sowie Fragen der Methodik und Didaktik in allgemeiner und fachlicher Hinsicht.

Zu 6) Die Diplomarbeit soll ein musikpädagogisches Thema abhandeln.

§ 7

Prüfungsgesamtnote

(1) Die Prüfungsgesamtnote nach § 13 Absatz 5 APO wird zu je einem Sechstel aus den Noten in den Prüfungen nach § 6 I Nr. 1a, 1b, 2, 3, 4 und 5 errechnet. Innerhalb der praktischen Prüfungen gilt § 13 Absatz 2 APO. Die Note nach § 6 Absatz 1 Nr. 4 errechnet sich zu je einem Drittel aus den Noten der beiden Lehrproben nach Nr. 4a) und der mündlichen Prüfung nach Nr. 4b).

(2) Die Noten der Leistungsnachweise, soweit das Fach nicht Gegenstand der Diplomvorprüfung oder der Diplomprüfung ist sowie die in der Diplomvorprüfung gemäß § 4 Absatz 1 Ziffer 2 und 3 erreichten Noten werden in einer Anlage zum Diplomzeugnis mitgeteilt.

§ 8

Diplomgrad

Es wird der Grad eines Diplom-Musiklehrers bzw. einer Diplom-Musiklehrerin verliehen. Das Hauptfach Klavier wird angegeben.

IV. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Rostock, den 16. Juli 2001

**Der Rektor
der Hochschule für Musik und Theater Rostock
Professor Wilfrid Jochims**

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

Fachprüfungsordnung für den Studiengang Pädagogische Ausbildung zum Diplom-Musikerlehrer für Schlagzeug an der Hochschule für Musik und Theater Rostock

vom 16. Juli 2001

in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 25. November 2003

Aufgrund von § 2 Abs. 1 und von § 16 Abs. 1 in Verbindung mit § 83 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG -) vom 9. Februar 1994 (GVOBl. M-V S. 293) hat die Hochschule für Musik und Theater Rostock die folgende Fachprüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- I. Allgemeine Vorschriften
 - § 1 Geltungsbereich und Regelstudienzeit
 - § 2 Prüfungstermine, Meldefristen

- II. Diplomvorprüfung
 - § 3 Zulassungsvoraussetzungen
 - § 4 Anforderungen in der Diplomvorprüfung

- III. Diplomprüfung
 - § 5 Zulassungsvoraussetzungen
 - § 6 Anforderungen in der Diplomprüfung
 - § 7 Prüfungsgesamtnote
 - § 8 Diplomgrad

- IV. Schlussbestimmungen
 - § 9 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich und Regelstudienzeit

- (1) Die Satzung regelt in Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) die Prüfungsbestimmungen für die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung für den Studiengang Pädagogische Ausbildung zum Diplom-Musiklehrer für Schlagzeug.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester.
- (3) Der Höchstumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 63,25 Semesterwochenstunden im Grundstudium und 60,25 Semesterwochenstunden im Hauptstudium: insgesamt 123,5 Semesterwochenstunden.

§ 2 Prüfungstermine, Meldefristen

Der Student soll die Diplomvorprüfung am Ende des 4. Semesters und die Diplomprüfung am Ende des 9. Semesters ablegen. Er hat sich jeweils bis spätestens acht Wochen nach Beginn des jeweiligen Prüfungssemesters ordnungsgemäß anzumelden.

II. Diplomvorprüfung

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Bei der Anmeldung zur Diplomvorprüfung sind vorzulegen:

1. Teilnahmebestätigungen pro Semester (Testate) in den Fächern:
 - a) Literaturkunde (1 Testat)
 - b) Orchester (4 Testate, soweit die Besetzung der Projekte im Einzelfall eine Teilnahme nicht zulässt, kann auf Antrag eine Befreiung von der Testatpflicht erteilt werden.)
 - c) Tonsatz (3 Testate)
 - d) Gehörbildung (4 Testate)
 - e) Partitur-, Instrumentenkunde und Akustik (1 Testat)
 - f) Werkanalyse (2 Testate)
 - g) Musikwissenschaft (2 Testate)
2. Leistungsnachweise (benotete Scheine) aufgrund einer schriftlichen, praktischen oder mündlichen (Referat) Leistung in den Fächern:
 - a) Hauptfach (1 Leistungsnachweis)
 - b) Melodieinstrument (1 Leistungsnachweis)
 - c) Literaturkunde (1 Leistungsnachweis)
 - d) Partitur-, Instrumentenkunde und Akustik (1 Leistungsnachweis)
 - e) Werkanalyse (1 Leistungsnachweis)

- f) Musikwissenschaft (1 Leistungsnachweis)
- g) Allgemeine Didaktik (1 Leistungsnachweis)
- h) Musikpädagogik (1 Leistungsnachweis)
- i) Psychologie (2 Leistungsnachweise)

Die nach Ziffer 2 zu erbringende Prüfungsleistung wird jeweils zu Beginn der Vorlesungszeit, spätestens bis zum Ende der vierten Woche, von der das Fach unterrichtenden Lehrperson einheitlich nach Art und Umfang festgelegt und den Studierenden mitgeteilt.

§ 4 Anforderungen in der Diplomvorprüfung

(1) Jeder Student hat in folgenden Fächern eine Diplomvorprüfung spätestens am Ende des 4. Semesters abzulegen:

Prüfungsfach	Prüfungsart	Dauer der Prüfung (in Minuten)
1. Hauptfach	praktische Prüfung	45
	(Kleine Trommel)	(20)
	(Melodieinstrument)	(15)
	(Set up)	(10)
2. Pflichtfach Klavier	praktische Prüfung	15
3. Tonsatz	a) schriftliche Prüfung (Klausur)	300
	b) mündliche Prüfung	20
4. Musikwissenschaft	mündliche Prüfung	30

(2) Inhalte der Prüfung sind:

Zu 1) Es werden mindestens vier Werke vorgetragen, dabei muss ein langsamer Satz sein.

Zu 2) Es werden vier aus einem vorbereiteten Repertoire von acht Orchesterstellen vorgetragen.

Zu 3a) Es sind Aufgaben in homophoner und polyphoner Satztechnik zu lösen. Ferner ist der Nachweis analytischer Fähigkeiten zu erbringen.

Zu 3b) Bearbeitung von praktischen und analytischen Aufgabenstellungen zur Harmonielehre.

Zu 4) Prüfungsgespräch zu Fragen aus den musikwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen, die der Student belegt hatte. Dabei sollen Grundkenntnisse der historischen und systematischen Musikwissenschaft belegt werden.

III. Diplomprüfung

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen

Unbeschadet der allgemeinen Zulassungsvorschriften nach § 19 APO muss der Student bei der Anmeldung zur Diplomprüfung vorlegen:

1. Teilnahmebestätigungen pro Semester in den Fächern:

- a) Grundkurs Neue Musik (1 Testat)
- b) Schlagzeugensemble (3 Testate, davon mindestens zwei aus praktischen Lehrveranstaltungen, die mit einem öffentlichen Vorspiel verbunden sein sollten. Dabei muss mindestens ein Werk der Neuen Musik erarbeitet werden).
- c) Orchester (5 Testate § 3 Ziffer 1 Lit. b) gilt entsprechend)
- d) Gehörbildung (1 Testat)
- e) Testate über Lehrveranstaltungen im Umfang von 5 - 8 SWS aus dem wahlobligatorischen Angebot. Die Zahl der zu erbringenden Testate richtet sich nach den vom Studierenden gewählten Lehrveranstaltungen.

2. Leistungsnachweise (benotete Scheine) aufgrund einer schriftlichen, praktischen oder mündlichen Leistung (Referat) in den Fächern:

- a) Hauptfach (2 Leistungsnachweise)
- b) Melodieinstrument (2 Leistungsnachweise)
- c) Gehörbildung (1 Leistungsnachweis)
- d) Orchesterstudien (1 Leistungsnachweis)
- e) Methodik und Didaktik des HF (1 Leistungsnachweis)

§ 3 Ziffer 2 Satz 2 findet Anwendung.

§ 6

Anforderungen in der Diplomprüfung

(1) Jeder Student hat folgende Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung abzulegen:

Prüfungsleistung	Prüfungsart	Dauer der Prüfung (in Minuten)
1. Hauptfach	praktische Prüfung	80
2. Schlagzeugensemble	praktische Prüfung	45
3. Lehrpraxis	a) praktische Prüfung	60
	b) mündliche Prüfung	20
4. Methodik und Didaktik	mündliche Prüfung	20
5. Diplomarbeit	Hausarbeit	6 Monate

(2) Inhalte der Prüfung sind:

- Zu 1) Die Prüfungen finden in den Bereichen: Kleine Trommel, Melodieinstrument, Drum Set/Latin, Set up oder Pauken statt. Bestandteile der Prüfungen müssen sein: Kleine Trommel: Wirbeltechnik und Roudiments, Melodieinstrument: Ein Werk mit vier Schlegeln, Set up: Ein langsamer Satz.
Die Prüfung kann in zwei Teilen abgelegt werden.
- Zu 2) Es werden mehrere Werke, davon mindestens ein Werk in vollem Umfang, vorgetragen.
- Zu 3a) Es werden zwei Lehrproben im Umfang von 30 Minuten abgeleistet, die sich auf einen Schüler im Anfängerstadium und einen Schüler im fortgeschrittenen Stadium der instrumentalen Ausbildung beziehen.
- Zu 3b) Gegenstand der mündlichen Prüfung sind die beiden Lehrproben sowie Daran anknüpfende Fragen der angewandten Methodik und Didaktik.
- Zu 4) Gegenstand der Prüfung ist ein Referat sowie Fragen der Methodik und Didaktik in allgemeiner und fachlicher Hinsicht.
- Zu 5) Die Diplomarbeit soll ein musikpädagogisches Thema abhandeln.

§ 7

Prüfungsgesamtnote

- (1) Die Prüfungsgesamtnote nach § 13 Absatz 5 APO wird je zu einem Viertel aus den Noten in der Prüfung nach § 6 Absatz 1 Ziffer 1, Ziffer 2 und Ziffer 3 errechnet. Innerhalb der praktischen Prüfungen gilt § 13 Absatz 2 APO.
- (2) Die Noten der Leistungsnachweise, soweit das Fach nicht Gegenstand der Diplomvorprüfung oder der Diplomprüfung ist und die in der Diplomvorprüfung gemäß § 4 Absatz 1 Ziffer 3 und 4 erreichten Noten werden in einer Anlage zum Diplomzeugnis mitgeteilt.

§ 8

Diplomgrad

Es wird der Grad eines Diplom-Musiklehrers bzw. einer Diplom-Musiklehrerin verliehen. Das Hauptfach Schlagzeug wird angegeben.

IV. Schlussbestimmungen

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Rostock, den 16. Juli 2001

**Der Rektor
der Hochschule für Musik und Theater Rostock
Professor Wilfrid Jochims**

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

**Fachprüfungsordnung für den Studiengang Pädagogische Ausbildung zum Diplom-
Musikerlehrer für Streichinstrumente an der Hochschule für Musik und Theater
Rostock**

vom 16. Juli 2001
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 25. November 2003

Aufgrund von § 2 Abs. 1 und von § 16 Abs. 1 in Verbindung mit § 83 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG -) vom 9. Februar 1994 (GVOBl. M-V S. 293) hat die Hochschule für Musik und Theater Rostock die folgende Fachprüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- I. Allgemeine Vorschriften
 - § 1 Geltungsbereich und Regelstudienzeit
 - § 2 Prüfungstermine, Meldefristen

- II. Diplomvorprüfung
 - § 3 Zulassungsvoraussetzungen
 - § 4 Anforderungen in der Diplomvorprüfung

- III. Diplomprüfung
 - § 5 Zulassungsvoraussetzungen
 - § 6 Anforderungen in der Diplomprüfung
 - § 7 Prüfungsgesamtnote
 - § 8 Diplomgrad

- IV. Schlussbestimmungen
 - § 9 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich und Regelstudienzeit

- (1) Die Satzung regelt in Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) die Prüfungsbestimmungen für die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung für den Studiengang Pädagogische Ausbildung zum Diplom-Musiklehrer für Streichinstrumente.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester.
- (3) Der Höchstumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 62,5 Semesterwochenstunden im Grundstudium und 56 Semesterwochenstunden im Hauptstudium: insgesamt 118,5 Semesterwochenstunden.

§ 2 Prüfungstermine, Meldefristen

Der Student soll die Diplomvorprüfung am Ende des 4. Semesters und die Diplomprüfung am Ende des 9. Semesters ablegen. Er hat sich jeweils bis spätestens acht Wochen nach Beginn des jeweiligen Prüfungssemesters ordnungsgemäß anzumelden.

II. Diplomvorprüfung

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Bei der Anmeldung zur Diplomvorprüfung sind vorzulegen:

1. Teilnahmebestätigungen pro Semester (Testate) in den Fächern:
 - a) Literaturkunde (1 Testat)
 - b) Orchester (4 Testate, soweit die Besetzung der Projekte im Einzelfall eine Teilnahme nicht zulässt, kann auf Antrag eine Befreiung von der Testatpflicht erteilt werden)
 - c) Tonsatz (3 Testate)
 - d) Gehörbildung (4 Testate)
 - e) Partitur-, Instrumentenkunde und Akustik (1 Testat)
 - f) Werkanalyse (2 Testate)
 - g) Musikwissenschaft (2 Testate)
2. Leistungsnachweise (benotete Scheine) aufgrund einer schriftlichen, praktischen oder mündlichen (Referat) Leistung in den Fächern:
 - a) Hauptfach (1 Leistungsnachweis)
 - b) Literaturkunde (1 Leistungsnachweis)
 - c) Partitur-, Instrumentenkunde und Akustik (1 Leistungsnachweis)
 - d) Werkanalyse (1 Leistungsnachweis)
 - e) Musikwissenschaft (1 Leistungsnachweis)

- f) Allgemeine Didaktik (1 Leistungsnachweis)
- g) Musikpädagogik (1 Leistungsnachweis)
- h) Psychologie (2 Leistungsnachweise)

Die nach Ziffer 2 zu erbringende Prüfungsleistung wird jeweils zu Beginn der Vorlesungszeit, spätestens bis zum Ende der vierten Woche, von der das Fach unterrichtenden Lehrperson einheitlich nach Art und Umfang festgelegt und den Studierenden mitgeteilt.

§ 4

Anforderungen in der Diplomvorprüfung

(1) Jeder Student hat in folgenden Fächern eine Diplomvorprüfung spätestens am Ende des 4. Semesters abzulegen:

Prüfungsfach	Prüfungsart	Dauer der Prüfung (in Minuten)
1. Hauptfach	praktische Prüfung	25 - 30
2. Pflichtfach Klavier	praktische Prüfung	15
3. Tonsatz	a) schriftliche Prüfung (Klausur)	300
	b) mündliche Prüfung	20
4. Musikwissenschaft	mündliche Prüfung	30

(2) Inhalte der Prüfung sind:

- Zu 1) Es werden drei Werke verschiedener Stilepochen vorbereitet. Die Prüfungskommission ist nicht verpflichtet, das vorbereitete Programm in voller Länge abzunehmen.
- Zu 2) Es werden mindestens drei Werke verschiedener Stilepochen mit einem leichten bis mittleren Schwierigkeitsgrad vorgetragen.
- Zu 3a) Es sind Aufgaben in homophoner und polyphoner Satztechnik zu lösen. Ferner ist der Nachweis analytischer Fähigkeiten zu erbringen.
- Zu 3b) Bearbeitung von praktischen und analytischen Aufgabenstellungen zur Harmonielehre.
- Zu 4) Prüfungsgespräch zu Fragen aus den musikwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen, die der Student belegt hatte. Dabei sollten Grundkenntnisse der historischen und systematischen Musikwissenschaft geprüft werden.

III. Diplomprüfung

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen

Unbeschadet der allgemeinen Zulassungsvorschriften nach § 19 APO muss der Student bei der Anmeldung zur Diplomprüfung vorlegen:

1. Teilnahmebestätigungen pro Semester in den Fächern:

- a) Grundkurs Neue Musik (1 Testat)
- b) Kammermusik (3 Testate davon mindestens zwei aus praktischen Lehrveranstaltungen, die mit einem öffentlichen Vorspiel verbunden sein sollten. Dabei muss mindestens ein Werk der Alten Musik und ein Werk der Neuen Musik erarbeitet werden).
- c) Orchester (5 Testate § 3 Ziffer 1 Lit. b) gilt entsprechend)
- d) Gehörbildung (1 Testat)
- e) Testate über Lehrveranstaltungen im Umfang von 5 - 8 SWS aus dem wahlobligatorischen Angebot, sofern nicht ein wahlobligatorisches Zusatzmodul im Umfang von 12 SWS belegt wurde. Die Zahl der zu erbringenden Testate richtet sich nach den vom Studierenden gewählten Lehrveranstaltungen.

2. Leistungsnachweise (benotete Scheine) aufgrund einer schriftlichen, praktischen oder mündlichen Leistung (Referat) in den Fächern:

- a) Hauptfach (2 Leistungsnachweise)
- b) Gehörbildung (1 Leistungsnachweis)
- c) Orchesterstudien (1 Leistungsnachweis)
- d) Methodik und Didaktik des Hauptfaches (1 Leistungsnachweis)

Bei fakultativer Belegung eines zweiten Faches als wahlobligatorisches Zusatzmodul müssen zusätzlich die für das jeweils belegte Fach nachfolgend bezeichneten Leistungsnachweise erbracht werden:

Wahlobligatorisches Zusatzmodul:
Zweites instrumentales Fach

- e) Zweites instrumentales Fach (1 Leistungsnachweis)
- f) Methodik und Didaktik des zweiten instrumentalen Faches (1 Leistungsnachweis)
- g) Lehrpraxis des zweiten instrumentalen Faches (1 Leistungsnachweis)

Wahlobligatorisches Zusatzmodul:
Zweites Fach: Ensembleleitung

- h) Ensembleleitung (1 Leistungsnachweis)
- i) Klavier (1 Leistungsnachweis)
- j) Partiturspiel (1 Leistungsnachweis)
- k) Arrangieren (1 Leistungsnachweis)

§ 3 Ziffer 2 Satz 2 findet Anwendung.

(1) Jeder Student hat folgende Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung abzulegen:

Prüfungsleistung	Prüfungsart	Dauer der Prüfung (in Minuten)
1. Hauptfach	a) praktische Prüfung b) praktische Prüfung	45 mind. 35
2. Kammermusik	praktische Prüfung	45
3. Lehrpraxis	a) praktische Prüfung b) mündliche Prüfung	60 20
4. Methodik und Didaktik des Hauptfaches	mündliche Prüfung	20
5. Diplomarbeit	Hausarbeit	6 Monate

(2) Inhalte der Prüfung sind:

Zu 1a) Es werden vollständige Werke aus mindestens drei Stilepochen mit einem hohen Schwierigkeitsgrad vorgetragen.

Zu 1b) Es werden zwei Konzerte, davon ein Konzert aus dem klassischen Repertoire, vorbereitet. Die Prüfungskommission ist nicht verpflichtet, das vorbereitete Programm in voller Länge abzunehmen.

Zu 2) Es werden mehrere Werke aus mindestens zwei verschiedenen Stilepochen, davon mindestens ein Werk in vollem Umfang, vorgetragen.

Zu 3a) Es werden zwei Lehrproben im Umfang von jeweils 30 Minuten abgeleistet, die sich auf einen Schüler im Anfängerstadium und einen Schüler im fortgeschrittenen Stadium der instrumentalen Ausbildung beziehen.

Zu 3b) Gegenstand der mündlichen Prüfung sind die beiden Lehrproben sowie daran anknüpfende Fragen der angewandten Methodik und Didaktik.

Zu 4) Gegenstand der Prüfung ist ein Referat sowie Fragen der Methodik und Didaktik in allgemeiner und fachlicher Hinsicht.

Zu 5) Die Diplomarbeit soll ein musikpädagogisches Thema abhandeln.

§ 7

Prüfungsgesamtnote

(1) Die Prüfungsgesamtnote nach § 13 Absatz 5 APO wird zu je einem Sechstel aus den Noten in den Prüfungen nach § 6 I Nr. 1a, 1b, 2, 3, 4 und 5 errechnet. Innerhalb der praktischen Prüfungen gilt § 13 Absatz 2 APO.

(2) Die Noten der Leistungsnachweise, soweit das Fach nicht Gegenstand der Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung ist, sowie die in der Diplomvorprüfung gemäß § 4 Absatz 1 Ziffer 2 bis 4 erreichten Noten werden in einer Anlage zum Diplomzeugnis mitgeteilt.

§ 8 Diplomgrad

Es wird der Grad eines Diplom-Musiklehrers bzw. einer Diplom-Musiklehrerin verliehen. Das künstlerische Hauptfach wird angegeben.

IV. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Rostock, den 16. Juli 2001

**Der Rektor
der Hochschule für Musik und Theater Rostock
Professor Wilfrid Jochims**

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511